



Touring Club Schweiz
Sektion Biel/Bienne-Seeland

Statuten per 5.Mai 2017



KAPITEL I: NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1

Name / Sitz

Unter dem Namen

Touring Club Schweiz, Sektion Biel/Bienne-Seeland

nachstehend Sektion genannt, besteht mit Sitz in Biel ein im Jahre 1925 gegründeter Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Zweck

¹ Die Sektion fördert den Zusammenhalt unter ihren Mitgliedern und bezweckt insbesondere die Wahrung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne von Art. 2 der Statuten des TCS Zentralclubs.

² Die Sektion kann Liegenschaften erwerben und sich an solchen direkt oder indirekt beteiligen.

Art. 3

Mittel

Die Sektion sucht ihren Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a) Betreuung eines Kontrollzentrums, welches - in erster Linie ihren Mitgliedern - preisgünstige Dienstleistungen anbietet, so namentlich im Bereiche Zustands- und Betriebssicherheitskontrollen von Motorfahrzeugen sowie allgemein im Bereiche des Strassenverkehrs.
- b) Durchführung von preisgünstigen Kursen, insbesondere im Bereiche der Verkehrssicherheit.
- c) Förderung des Zusammenhalts ihrer Mitglieder mittels Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.
- d) Vermittlung der Dienstleistungen des TCS Zentralclub.



KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder-
kategorien

¹ Nur natürliche Personen können Mitglied der Sektion werden.

² Die möglichen Mitgliederkategorien sich nach den Mitgliederkategorie des TCS Zentralclubs.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme sowie der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen nach den Bestimmungen der Statuten des TCS Zentralclub.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese bezahlen keinen Mitgliederbeitrag an die Sektion und die Sektion übernimmt die Bezahlung des Beitrages an den TCS Zentralclub.

Art. 7

Mitgliederbeiträge/Haftung

¹ Das Mitglied hat - entsprechend seiner Mitgliederkategorie - einen jährlichen Mitgliederbeitrag an die Sektion zu bezahlen, welcher in der Regel zusammen mit dem Beitrag an den TCS Zentralclub erhoben wird.

Der Beitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliederjahres fällig.

² Die Höhe des Mitgliederbeitrages an die Sektion wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 15 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS Zentralclubs und der Sektion auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.



KAPITEL III: ORGANISATION

Art. 8

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 9

Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

A. Mitgliederversammlung

Art. 10

Einberufung/ Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

² Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Sie wird gültig einberufen durch Publikation in den offiziellen Informationsmedien der Sektion (siehe Art. 21) unter Bekanntgabe der Traktanden. Diese Publikation hat mindestens 30 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies vom Vorstand als nötig erachtet wird, oder wenn dies unter Angabe der Gründe von der Kontrollstelle oder von einem Zehntel der Mitglieder unterschriftlich beim Vorstand verlangt wird.

⁴ Jede statutengerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

⁵ Anträge von Mitgliedern, über welche anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert und/oder Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten bis spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich einzureichen.



Art. 11

Durchführung

- ¹ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder - in seiner Abwesenheit - einer der Vizepräsidenten, allenfalls ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- ² Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- ³ Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 12

Wahlen/Abstimmungen

- ¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- ⁴ Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der Sektion mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 13

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle sowie der Delegierten und ihrer Stellvertreter in den TCS Zentralclub.
- b) Wahl eines Vertreters der Sektion (Vorstandsmitglied) für die Ausübung des Verwaltungsratsmandats im TCS Zentralclub.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages an die Sektion für das kommende Vereinsjahr.
- f) Bewilligung sämtlicher ausserordentlichen Kredite im Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaften und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.



- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- i) Auflösung der Sektion oder deren Vereinigung mit anderen Vereinen.
- j) Beschlussfassung über alle andern, ihr von Gesetz wegen oder vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte.
- k) ¹ Beratung und/oder Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche statutengerecht (vgl. Art. 10 Abs. 5 hievor) eingereicht und entsprechend traktandiert wurden.
² Über Anträge, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt wurden, kann nur beraten werden, sofern ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies bejaht. Eine Beschlussfassung über solche Geschäfte ist hingegen nicht möglich.

B. Vorstand

Art. 14

- Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit sowohl die beiden Amtssprachen und Geschlechter vertreten sein wie auch den regionalen Gegebenheiten des Sektionsgebietes Rechnung getragen werden.
- ² Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten, wobei nach Möglichkeit in den Chargen Präsidium/Vizepräsidium die beiden Amtssprachen vertreten sein sollen.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte insbesondere einen Verantwortlichen für das Rechnungswesen und bildet verschiedene Fach- und Arbeitskommissionen, welche dem Gesamtvorstand periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen. Der Vorstand kann bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen ein Reglement erlassen und den einzelnen Kommissionen und/oder Kommissionspräsidenten für gewisse Geschäfte eine generelle oder auf einen Einzelfall beschränkte Entscheidkompetenz einräumen.
- ⁴ Der Vorstand kann zudem bei Bedarf aussenstehende Fachleute für spezifische Aufgaben beiziehen.



Art. 15

Befugnisse

- ¹ Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ² In ausserordentlichen Fällen ist der Vorstand berechtigt, ausserhalb des genehmigten Budgets zusätzliche Verbindlichkeiten in der Höhe von maximal 10% der gesamten Jahreseinnahmen der Sektion einzugehen.
- ³ Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Sektion gilt bis zur Genehmigung des neuen Jahresbudgets das genehmigte Vorjahresbudget auch für das laufende Jahr.
- ⁴ Der Vorstand führt im Rahmen der generellen Zielsetzungen der Sektion die Geschäfte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Art. 16

Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.

Art. 17

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand und seine Kommissionen sind im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der entsprechenden Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Vertretung/ Unterschrifts- berechtigung

- ¹ Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen.
- ² Rechtsgültig wird die Sektion durch Kollektivunterschrift vertreten. Es zeichnen zu zweien: Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Kommissionspräsidenten. Letztere zeichnen nicht unter sich.
- ³ Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift erteilen.



Art. 19

Mandatsdauer/
Wählbarkeit

¹ Der Präsident, sämtliche Vorstandsmitglieder sowie die Delegierten und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine Mandatsperiode gewählt. Eine Mandatsperiode dauert 3 Jahre und beginnt für alle Gewählten am Tag nach der Mitgliederversammlung.

² Bei Ersatz- oder Neuwahlen während einer Mandatsperiode gilt die Wahl bis zum Ablauf der entsprechenden Mandatsdauer, das heisst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher Neuwahlen stattfinden.

³ Grundsätzlich ist jeder Gewählte nach Ablauf einer Mandatsperiode wiederum wählbar.

C. Revisionsstelle

Art. 20

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor. Sie muss zwingend unabhängig sein. Die Revisionsstelle wird für ein Vereinsjahr gewählt.

² Sie prüft die Jahresrechnung - welche jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zu erstellen ist - und verfasst zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

³ Die Kasse und die Buchhaltung können von der Revisionsstelle jederzeit geprüft werden.

KAPITEL IV: PUBLIKATION

Art. 21

Die Sektionszeitung und/oder die Publikation des TCS Zentralclub zurzeit „Touring“ sind die offiziellen Informationsmedien der Sektion.



KAPITEL V: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 22

¹ Statutenänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen vom Vorstand formulierten Antrag hin. Die Änderungsvorschläge sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zu publizieren.

² Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³ Die Sektionsstatuten bzw. die Statutenänderungen sind vom Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zentralstatuten widersprechen.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 24

Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit den Organen des TCS Zentralclub durchgeführt. Das Reinvermögen fällt an den TCS Zentralclub. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

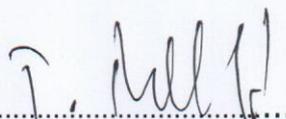
Art. 25

¹ Diese Statuten sind am 9. Dezember 1999 vom Verwaltungsrat des TCS Zentralclub genehmigt worden. Sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlung des Touring Club Schweiz, Sektion

Biel/Bienne-Seeland vom 23. April 1999 angenommen und sind mit ihrer Annahme sofort in Kraft getreten. An den Generalversammlungen vom 25.04.2008, 16.04.2010, 15.04.2011, 12.04.2013 sowie vom 05.05.2017 wurden sie (teilweise) revidiert.

² Der deutsche Text der Statuten ist verbindlich.

Der Präsident:


.....
Peter Bohnenblust

Die Sekretärin:


.....
Sylvie Pafumi

Der Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs hat die letzte Änderung am 15. September 2017 genehmigt.